

Promotionsbedingungen der theologischen Fakultät zu Gießen

vom 27. Januar 1900.

I. Licentiatengrad.

§ 1. Wer den Licentiatengrad bei der theologischen Fakultät erwerben will, hat an die Fakultät ein schriftliches Zulassungsgesuch zu richten. Mit dem Gesuch sind zu überreichen: ein Lebenslauf; ein Gymnasial-Reisezeugniß; Zeugnisse über mindestens dreijähriges Universitätsstudium; ein Zeugniß über die Lebensstellung; eine Dissertation (§ 2).

Von Bewerbern aus nicht zum deutschen Reiche gehörigen Ländern können nach dem Ermessen der Fakultät andere Zeugnisse über den Bildungsgang angenommen werden.

§ 2. Als Dissertation ist eine in deutscher oder lateinischer Sprache geschriebene Abhandlung aus dem Gebiete der Theologie vorzulegen. Der Bewerber hat die schriftliche Versicherung an Eidesstatt beizufügen, daß er die Dissertation selbst ausgearbeitet und dabei keine andere als die von ihm angegebene Beihülfe genossen hat.

An die Stelle der Dissertation kann eine schon früher veröffentlichte Abhandlung oder schriftstellerische Leistung des Bewerbers treten. In diesem Falle wird die Lieferung der sonst vorgeschriebenen Abdrücke (§ 4) erlassen.

Wird die Dissertation nicht für genügend erachtet, so gilt die Bewerbung als abgelehnt.

§ 3. Ist die Dissertation für genügend erklärt worden, so hat sich der Bewerber einer mündlichen Prüfung zu unterziehen, welche sich auf alle Zweige der Theologie erstreckt. Die Prüfung findet öffentlich in deutscher Sprache statt und dauert zwei bis drei Stunden.

Die Fakultät kann auf Ansuchen einem Bewerber, der vor ihr die theologische Fakultätsprüfung bestanden und dabei mindestens die Note „sehr gut“ erhalten hat, die mündliche Prüfung erlassen.

Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann zu ihrer Wiederholung frühestens im folgenden Semester zugelassen werden.

§ 4. Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, so hat er (abgesehen von dem Falle in § 2 Absatz 2) die Dissertation durch den Druck zu veröffentlichen und in 140 Exemplaren bei dem Universitäts-Sekretariat einzureichen.

§ 5. Wenn alle Bedingungen erfüllt sind, so wird die Promotion durch Ausstellung des Diploms vollzogen. In dieses wird der Titel der Dissertation aufgenommen.

§ 6. Die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten des Diploms betragen 240 Mark. Sie sind bei der akademischen Quästur zu erlegen, nachdem die Zulassung des Bewerbers beschlossen ist. Die Bescheinigung der Quästur ist an den Dekan abzuliefern.

Wird die Dissertation nicht für genügend erachtet, oder tritt der Bewerber vor der mündlichen Prüfung zurück, so werden von den Gebühren 100 Mark zurückbehalten. Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so verfällt die Hälfte der Gebühren. Wird der Bewerber zur Wiederholung der mündlichen Prüfung zugelassen, so hat er nur die Hälfte der Promotionsgebühren zu entrichten.

Rechnet die Fakultät die vor ihr bestandene Fakultätsprüfung an Stelle der mündlichen Licentiatenprüfung an, so werden 30 Mark zurückgegeben.

Wünscht der Bewerber ein Pergamentdiplom, so hat er dies dem Universitäts-Sekretär rechtzeitig mitzutheilen und bei demselben die Kosten mit 13 Mark im Voraus zu entrichten.

II. Doktorgrad.

§ 7. Für die Erlangung des Doktorgrades gelten im Allgemeinen die vorstehenden Bestimmungen.

Die Promotion erfolgt nur auf Grund einer Arbeit von hervorragender wissenschaftlicher Bedeutung. Erlass der mündlichen Prüfung findet nicht statt. Die Gebühren betragen einschließlich der Kosten des Diploms und des Stempels 460 Mark, bei solchen Bewerbern, die bereits den Licentiatengrad besitzen, 250 Mark.

A. 56 456/10 (29.)



der theologischen Fakultät zu Gießen

am 27. Januar 1900.

Differentiationsgrad.

Differentiationsgrad bei der theologischen Fakultät er=
fakultät ein schriftliches Zulassungsgesuch zu
sind zu überreichen: ein Lebenslauf; ein
zeugnisse über mindestens dreijähriges Uni=
niß über die Lebensstellung; eine Differ=

nicht zum deutschen Reiche gehörigen Ländern
der Fakultät andere Zeugnisse über den
werden.

ist eine in deutscher oder lateinischer Sprache
aus dem Gebiete der Theologie vorzulegen.
schriftliche Versicherung an Eidesstatt beizufügen,
ist ausgearbeitet und dabei keine andere als
Hilfe genossen hat.

Dissertation kann eine schon früher veröffent=
stiftstellerische Leistung des Bewerbers treten.
Lieferung der sonst vorgeschriebenen Abdrücke

nicht für genügend erachtet, so gilt die

ation für genügend erklärt worden, so hat
ndlichen Prüfung zu unterziehen, welche sich
ogie erstreckt. Die Prüfung findet öffentlich
und dauert zwei bis drei Stunden.

auf Ansuchen einem Bewerber, der vor ihr
prüfung bestanden und dabei mindestens die
at, die mündliche Prüfung erlassen.

Prüfung nicht bestanden hat, kann zu ihrer
folgenden Semester zugelassen werden.

ber die Prüfung bestanden, so hat er (ab=
§ 2 Absatz 2) die Dissertation durch den
d in 140 Exemplaren bei dem Universitäts=

ngungen erfüllt sind, so wird die Promotion
oms vollzogen. In dieses wird der Titel
en.